



# GEMEINDE SULZ

V O R A R L B E R G

Datum: 04.03.2024  
Aktenzahl: su004.1-22/2020

## VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

Über die 21. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, den 04.03.2024, um 19:00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sulz unter dem Vorsitz von Bürgermeister Karl Wutschitz.

### Anwesende GemeindevertreterInnen

BGM Karl Wutschitz, Vize-BGM<sup>IN</sup> Gerda Schnetzer-Sutterlüty, Michael Schnetzer, Christoph Bawart, Matthias Walsler, Yvonne Lehninger, Florian Vinzenz, Kurt Konzett, Nikolaus Kühne, Lothar Mathies, Dietmar Erath, Dolores Egger, Michael Kieber, David Calzone, Martin Hron, Valentin Welte, Martin Dörler, Gabriele Schwärzler, Ulrich Ströhle

### Entschuldigte GemeindevertreterInnen

Wolfgang Mitterpergher, David Bischof, Karin Schiebl, Adriane Windner, Sebastian Osl

### Schrifführer

Daniel Novak

### Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der letzten Verhandlungsniederschrift
3. Berichte
4. Darlehensaufnahme
5. Förderrichtlinien Energie, Klima und Umwelt
6. Verlängerung bestehender Bausperren
7. Mitglieds-, Vorstands- und Delegiertenfunktion in Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Verbänden
8. Nachbesetzung Gemeindevorstand
9. Räumlicher Entwicklungsplan
10. Änderungsvorschlag Flächenwidmung, Gst-Nrn 739, 740 (Ergänzung gemäß § 41 Abs. 3 GG)
11. Verordnung Wohnflächenanteil gemäß § 33 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. (Ergänzung gemäß § 41 Abs. 3 GG)
12. Allfälliges

### Erledigung der Tagesordnung

#### 1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung. Er begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und auf Grund der Anwesenheit von 17 GemeindevertreterInnen Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung mit den Ergänzungen „Änderungsvorschlag Flächenwidmung, Gst-Nrn 739, 740 (KG Sulz)“ und Verordnung Wohnflächenanteil gemäß § 33 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. gemäß § 41 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F. einstimmig zur Kenntnis genommen.

## 2. Genehmigung der letzten Verhandlungsniederschrift

Der gemeinsam mit der Ladung übermittelte Entwurf der Verhandlungsniederschrift der 20. Sitzung der Gemeindevertretung wird auf Antrag des Vorsitzenden ohne Ergänzungen einstimmig genehmigt.

## 3. Berichte

Der Vorsitzende berichtet,

- über die Gespräche mit der Familie Welte in Sachen Raumplanungsvertrag und der Wasserwirtschaft in Sachen Mühlbachumlegung bzw. Kauf durch die Gemeinde Sulz – es soll eine Einschätzung von Dr. Lercher für eine weitere Beratung in der Gemeindevertretung eingeholt werden;
- von der Bauverhandlung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bzgl. der Betriebserweiterung der Firma Baur und den aktuellen Verfahrenstand – die Entscheidung der BH als Behörde dieses Verfahrens bleibt abzuwarten;
- über die Vorstandssitzung der Regio Vorderland-Feldkirch vom 29.02.2024 und den anstehenden Themen Regionales Bauamt, Mehrzweckverband, Gemeindeblatt;
- von seiner Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Sulz und des RV Enzian;
- dass die Grünmüllplätze der Gemeinde Zwischenwasser Ende letzten Jahres behördlich geschlossen wurden und die Wiedereröffnung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird – aufkommender Mülltourismus könnte dazu führen, die Abgabepolitik nochmals zu überdenken;
- über die Regelverordnung der Gemeinde Röthis zur automatischen Anpassung der Kindergartentarife an die Vorgaben (Korridor) des Landes – eine solche Verwaltungsvereinfachung soll angedacht werden;
- vom Planungsgespräch mit der UBM Development GmbH (als Vertreterin der Grundeigentümer) und der Firma Nägele Hoch- und Tiefbau (als zukünftige Nutzungsberechtigte) und der Behandlung nach der Verordnung des REP – das früher bekundete Kaufinteresse der Firma Porr an den Grundstücken der Gemeinde Sulz in diesem Bereich wurde heute widerrufen;
- dass von den 2017 errichtetet 70 Urnengräber nur mehr eine Handvoll frei sind – bis zu einer möglichen Erweiterung stehen aber noch 3 Urnennischen und 60 Erdgräber (davon ca. 15 Doppelgrabstellen) zur Verfügung;
- über die bescheidmäßig verfügte Wiederherstellung der BH Feldkirch bei der Firma Tischlerei Frick und die laufenden Rückbaumaßnahmen (ausgenommen den ZUKO-Silo);
- dass Nikolaus Kühne den Baumschnitt der Obstbäume im Bereich zwischen Gemeindeamt und Feuerwehrhaus durchgeführt hat – ein herzliches Dankeschön dafür;
- über die angekündigte Spende von Marlene Elsensohn, welche für die Sanierung des Kindergartens eingesetzt werden soll;

## 4. Darlehensaufnahme

Der Vorsitzende stellt fest, dass die im beschlossenen Voranschlag 2024 vorgesehenen Darlehen in der Höhe von EUR 1.500.000,- zur Finanzierung diverser Kleinprojekte und der Instandhaltung 2024 sowie EUR 2.500.000,- zur Finanzierung der Sanierung der Wasser- und Kanalanlagen im Bereich Gartenstraße durch die Gemeindevertretung zu beschließen sind. Die Finanzverwaltung Vorderland hat hierfür 8 Geldinstitute angefragt und verglichen. Er hält zudem fest, dass die BAWAG P.S.K. für den Haushaltsabgang kein Angebot und die Raiffeisenbank Vorderland sowie die Bank Austria gänzlich keine Angebote gelegt haben.

Die von der Finanzverwaltung Vorderland erstellte EXCEL Übersicht wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und besprochen. Der Vorsitzende hält fest, dass die Anfrage eine variable Darlehensaus-schöpfung beinhaltete. Zudem solle nur das absolut notwendige Ausmaß ausgeschöpft werden.

Nach Diskussion und Beratung ist die Gemeindevertretung einhellig der Auffassung, dass in der momentanen Finanzsituation der Gemeinde Sulz die Vergabe an den Bestbieter und auf Grund der zwar nicht vorhersehbaren, aber prognostiziert sinkenden Zinsentwicklung als variables Darlehn erfolgen soll.

Für die Finanzierung diverser Kleinprojekte und der Instandhaltung 2024 ist dies das Angebot der Hypobank Tirol. In diesem wird das Darlehen in Höhe von EUR 1.500.000,- zum 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,540 % und einer Laufzeit von 25 Jahren ausgewiesen. Darüber hinaus sind Sondertilgungen ohne Nebenkosten möglich. Tilgungsbeginn ist der 30.06.2025.

Für die Finanzierung im Bereich Wasser Kanal 2024-2026 ist dies das Angebot der BAWAG P.S.K., mit einer Darlehenshöhe von EUR 2.500.000,- zum 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,50 % und einer Laufzeit von 25 Jahren ausgewiesen. Darüber hinaus sind Sondertilgungen ohne Nebenkosten möglich. Tilgungsbeginn ist der 30.06.2027.

Der Antrag des Vorsitzenden, das Darlehen entsprechend zu vergeben, wird einstimmig angenommen.

## 5. Förderrichtlinien Energie, Klima und Umwelt

Der Vorsitzende berichtet über die geänderte Förderung des Landes bei Photovoltaikanlagen und die dadurch notwendige Anpassung der gemeindeeigenen Förderrichtlinien und erteilt Michael Schnetzer, e5-Teamleiter das Wort.

Michael Schnetzer berichtet nochmals über die Änderungen im Bereich der Förderungen (Brutto-Netto-Förderung bei PV Anlagen) und die zudem hohen Erträge (Einspeisetarif) sowie die dadurch sehr kurze Amortisationszeit. Er verweist auch auf andere Änderungen und die Sinnhaftigkeit der Neubeurteilung der gesamten Richtlinie durch das e5 Team und eine neuerliche Vorlage in der Gemeindevertretung.

Der Vorsitzenden stellt den Antrag im Punkt 3 der bestehenden Richtlinie den Passus bzgl. PV-Anlagen zu streichen und wie folgt zu ändern:

### 3. Thermische Solaranlagen

Die Errichtung von thermischen Solaranlagen wird mit einem einmaligen Zuschuss in der Höhe von 20 % der Landesförderung, maximal jedoch EUR 400,- je Anlage im Fall einer reinen Warmwasserbereitung bzw. maximal EUR 800,- je Anlage im Fall einer zusätzlichen Heizungsunterstützung gefördert.

#### Förderbedingungen

- Kopie des Auszahlungsbeleges der Landes- oder Bundesförderung für thermische Solaranlagen
- Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus sowie das Objekt hervorgeht

Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

Darüber hinaus soll die Ausarbeitung, wie von Michael Schnetzer erläutert, im e5-Team erfolgen und der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

## 6. Verlängerung bestehender Bausperren

Der Vorsitzende berichten über den aktuellen Stand beim REP. Er verweist auf die erlassenen Bausperren „Sulnerberg“ und „Stellplätze“, welche erlassen wurden um Regelungen in den zu überarbeitenden Bebauungsplänen zu definieren bzw. präzisieren. Da sich die Erarbeitung des Rep und somit auch der Bebauungspläne verzögert hat, sollen die beiden Bausperren nach Ablauf der 2 Jahresfrist gemäß § 37 Abs. 3 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Verordnungstexte hierzu lauten wie folgt:

### **Bausperre „Sulnerberg“**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz vom 04.03.2024 wird gemäß § 37 Abs. 3 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. verordnet:

## § 1 Bausperre

Mit Verordnung vom 28.04.2022 wurde gemäß § 37 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. die Bausperre „Sulnerberg“ erlassen.

## § 2 Verlängerung der Bausperre

Die Bausperre laut Verordnung vom 28.04.2022 wird gemäß § 37 Abs. 3 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. nach Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer um ein Jahr verlängert, da der Grund für ihre Erlassung weiterhin besteht. Geltungsbereich sowie Ziel und Zweck der Bausperre bleiben in der bisherigen Form aufrecht.

## § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer der Verordnung vom 28.04.2022 in Kraft.

(2) Die Bausperre ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

(3) Diese Verordnung tritt, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten gemäß § 3 Abs. 1 außer Kraft.

## **Bausperre „Stellplätze“**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz vom 04.03.2024 wird gemäß § 37 Abs. 3 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. verordnet:

## § 1 Bausperre

Mit Verordnung vom 01.07.2022 wurde gemäß § 37 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. die Bausperre „Stellplätze“ erlassen.

## § 2 Verlängerung der Bausperre

Die Bausperre laut Verordnung vom 01.07.2022 wird gemäß § 37 Abs. 3 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. nach Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer um ein Jahr verlängert, da der Grund für ihre Erlassung weiterhin besteht. Geltungsbereich sowie Ziel und Zweck der Bausperre bleiben in der bisherigen Form aufrecht.

## § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer der Verordnung vom 01.07.2022 in Kraft.

(2) Die Bausperre ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

(3) Diese Verordnung tritt, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten gemäß § 3 Abs. 1 außer Kraft.

Der Antrag des Vorsitzenden, die Bausperren wie vorgestellt zu verlängern und die zugehörigen Verordnungen zu erlassen, wird einstimmig angenommen.

## **7. Mitglieds-, Vorstands- und Delegiertenfunktion in Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Verbänden**

Die Mitglieds-, Vorstands- und Delegiertenfunktion von Bürgermeister Karl Wutschitz soll von einer Namens- auf eine Funktionsnennung geändert werden.

Dies betrifft die **Mitgliedsfunktion** im Finanzausschuss, im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Raumplanung und Infrastruktur, in der Arbeitsgruppe e5, die **Vorstandsfunktion** im Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (Sulner Leaba) sowie der Arbeitsgruppe Sanierung NMS Sulz-Röthis sowie die **Delegiertenfunktion** im Schulerhalterverband NMS Sulz-Röthis, im Schulerhalterverband ASO, im Schulerhalterverband POLY, in der Mühlbachgenossenschaft, im ÖPNV-Gemeindeverband, im Schwimmbadverein, in der Miteigentümergeinschaft Vorderland, im Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband, im Lebensraum Vorderland und im Beirat Lebensraum Vorderland, im Jagdausschuss der Genossenschaftsjagd Sulz, beim Vorarlberger Gemeindeverband, im Bücherei-

kuratorium, in der Regionalplanung Vorderland, beim Abwasserverband Vorderland, beim ASZ Vorderland sowie der Agrargemeinschaft Sulz.

Der Antrag des Vorsitzenden, in den oben angeführten Bereichen die namentliche Zuordnung aufzulösen und stattdessen an das Bürgermeisteramt zu knüpfen, wird einstimmig angenommen.

## **8. Nachbesetzung Gemeindevorstand**

Auf Grund des bevorstehenden Bürgermeisterwechsels am 19.04.2023 soll im Vorfeld gemäß § 58 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F., die frei werdende Stelle durch eine Neuwahl besetzt werden. Das neue Mitglied des Gemeindevorstandes ist gemäß § 56 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F., aus der Mitte der Gemeindevertretung auf die Funktionsdauer der Gemeindevertretung durch Stimmzettel zu wählen.

Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass dies in der Gemeinde Sulz auf Grund der gegebenen Einheitsliste seit vielen Jahren dem Bürgermeister vorbehalten war. Er bittet die Gemeindevertretung die auch seinem designierten Nachfolger, Michael Schnetzer, ebenso zugestanden werden soll. Im Vorfeld zur bevorstehenden Übergabe am 19.04.2024 wurden zwischen ihm und Michael bereits viele Gespräche geführt.

Michael Schnetzer erläutert die Hintergründe für den Wahlvorschlag. Er sieht in Michael Kieber eine optimale Nachbesetzung mit technischem Wissen und Verständnis sowie starkem Bezug zur Gemeinde Sulz und deren Vereinen.

Michael Kieber stellt sich der Gemeindevertretung vor und erläutert seine Intentionen sich als Vorstandsmitglied aufstellen zu lassen. Er bringe als langjähriger Mitarbeiter bei der Firma Nägel Wohn- und Projektbau viel Erfahrung und Wissen in Sachen Bau und Immobilien mit. Auch seine lange Zugehörigkeit zum Schützenmusikverein Sulz sieht er als positive Ergänzung im Vorstand. Er ist von der bestehenden Einheitsliste überzeugt und motiviert im Vorstand noch mehr Verantwortung zu übernehmen.

Kurt Konzet sieht in Michael Kieber eine hervorragende Besetzung. Nicht nur wegen seinem Wissen und seiner Erfahrung, sondern auch als Bindeglied zum Schützenmusikverein Sulz.

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion und erkundigt sich bei der Gemeindevertretung über weiteren Vorschläge für die Nachbesetzung. Da keine weiteren Vorschläge bestehen stellt er fest, Michael Kieber als Mitglied des Gemeindevorstandes (5. Gemeinderat nach Ausscheiden seiner Person) in der letzten Gemeindevertretungssitzung am 08.04.2024 um 19:00 Uhr im Kindercampus zur Wahl vorzuschlagen.

Der Vorsitzende stellt darüber hinaus fest, dass durch sein bevorstehendes Ausscheiden aus der Gemeindevertretung das erste Ersatzmitglied, Adriane Windner, als ordentliches Mitglied in die Gemeindevertretung aufrückt. Dies wurde mit Adriane Windner im Vorfeld kurz besprochen und von begrüßt. Die Nachrückung wird allseits zur Kenntnis genommen.

## **9. Räumlicher Entwicklungsplan**

### **9.1 Auflageverfahren und eingelangte Stellungnahmen**

Der REP Entwurf der Gemeinde Sulz wurde vom 01.12.2023 bis 31.01.2024 zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt aufgelegt und auf der Homepage der Gemeinde sowie im Gemeindeblatt kundgemacht. Persönliche Einsichtnahmen im Gemeindeamt gab es so gut wie keine. Auf der Homepage der Gemeinde wurden insgesamt 367 Zugriffe registriert, wobei ca. 10% auf Zugriffe im Haus zurückzuführen sind.

Insgesamt sind 4 Stellungnahmen eingelangt, welche am 15.02.2024 im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Infrastruktur und Raumplanung besprochen und durch das Büro stadtland entsprechend aufgearbeitet wurden. Die Aufarbeitung des Büros stadtland mit Datum 01.03.2024 wurde im Vorfeld der Sitzung per E-Mail allen GemeindevertreterInnen zugestellt. Diese wird von der Vorsitzenden des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Infrastruktur und Raumplanung vorgestellt und erläutert.

Der Antrag des Vorsitzenden, die Aufarbeitung wie vorgestellt im räumlichen Entwicklungsplan (REP) aufzunehmen, wird einstimmig angenommen.

## **9.2 Beschlussfassung Räumlicher Entwicklungsplan (Verordnung und Zielplan)**

Der Vorsitzende präsentiert den auf Grund der eingelangten Stellungnahmen geringfügig überarbeiteten räumlichen Entwicklungsplan bestehend aus Verordnungstext, Zielplan und Bericht (Anlagen 1 – 3) und bringt diesen zur Abstimmung.

Der Antrag des Vorsitzenden, gemäß § 11 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. den räumlichen Entwicklungsplan vom 04.03.2024, Zl. su031.1-1/2019, bestehend aus Verordnungstext und Zielplan in der vorgestellten Form vollinhaltlich zu beschließen und die Verordnung zu erlassen, wird einstimmig angenommen.

Der von der Gemeindevertretung beschlossene Räumliche Entwicklungsplan wird der Landesregierung samt dem Erläuterungsbericht, den Äußerungen der im § 11 Abs. 4 RPG zweiter Satz genannten Stellen, den Änderungsvorschlägen und Stellungnahmen zur Genehmigung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

## **10. Änderungsvorschlag Flächenwidmungsplan, Gst-Nrn 739, 740 (KG Sulz) – Ergänzung gemäß § 41 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F.**

Der eingebrachte Änderungsvorschlag zum Flächenwidmungsplan des Eigentümers der Liegenschaften, Gst-Nrn 739, 740 (KG Sulz), im Haltestellweg wurde bereits mehrfach in der Gemeindevertretung besprochen. Der nunmehr vorliegende Entwurf sieht die Änderung von Teilbereichen der beiden Liegenschaften in zwei Schritten vor. Im ersten Schritt werden die für die befestigten Flächen und die drei Folientunnel benötigten Flächen umgewidmet. Schritt zwei sieht den Endausbau des Betriebes in ca. 3-7 Jahren mit der Errichtung eines Betriebsgebäudes vor. Die Planunterlagen sowie der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes werden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Nach kurzer Diskussion schlägt der Vorsitzende die Beschlussfassung des Entwurfes und die Einleitung des Anhörungsverfahrens vor und stellt folgenden Antrag:

Gemäß §§ 23 i.V.m. 21 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F., wird der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Liegenschaften, Gst-Nr 739 (KG Sulz) im Ausmaß von ca. 2.533,5 m<sup>2</sup> und Gst-Nr 740 (KG Sulz) im Ausmaß von ca. 279,7 m<sup>2</sup>, insgesamt ca. 2813,2 m<sup>2</sup> von derzeit „Freifläche Freihaltegebiet“ in „Freifläche Landwirtschaft“ nach der erläuterten Plandarstellung (Datum: 27.02.2024, Zl. su031.2-2/2023) gemäß §§ 23 i.V.m. 21 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. beschlossen und das Auflageverfahren angeordnet.

Der Entwurf ist während der Amtsstunden für die Dauer der Anhörung im Gemeindeamt Sulz zur Einsicht aufzulegen. Während der Anhörungsfrist können EigentümerInnen von Grundstücken, auf die sich die Änderung des Flächenwidmungsplanes bezieht, sowie EigentümerInnen von anrainenden Grundstücken zum Entwurf Stellung nehmen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

## **11. Verordnung Wohnflächenanteil gemäß § 33 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F.**

Der Vorsitzende verweist auf den vorherigen Tagesordnungspunkt und die ebenfalls bereits im Vorfeld besprochene Verordnung gemäß § 33 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. (Wohnflächenanteil) zur Einschränkung bzw. Unterbindung der Schaffung von Wohnflächen. Er stellt den mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Raumplanung, abgestimmten Verordnungstext zur Erlassung einer Verordnung zur Festlegung des Wohnflächenanteils gemäß § 33 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. vor. Dieser lautet wie folgt:

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz vom 04.03.2024 wird gemäß § 33 Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, verordnet:

Der Wohnflächenanteil im Verhältnis zu anderen Nutzungen für die Grundstücke, Gst-Nrn 739 und 740 (KG Sulz), wird mit 0 festgelegt.

Der Entwurf ist während der Amtsstunden für die Dauer der Anhörung im Gemeindeamt Sulz zur Einsicht aufzulegen. Während der Anhörungsfrist können EigentümerInnen von Grundstücken, auf die sich die Änderung des Flächenwidmungsplanes bezieht, sowie EigentümerInnen von anrainenden Grundstücken zum Entwurf Stellung nehmen.

Der Antrag des Vorsitzenden, die Verordnung wie vorgenannt zu erlassen, wird einstimmig angenommen.

## **12. Allfälliges**

- Der Vorsitzende berichtet über den Planungsstand der bevorstehenden Amtsübergabe am 19.04.2024
- Dietmar Erath erkundigt sich über die Bauvorhaben in der Sigmund-Nachbaur-Straße (Gst-Nr 306/3) – eine Beantwortung erfolgt in der nächsten GV-Sitzung.
- Matthias Walser bedankt sich beim Vorsitzenden, dem Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung und dem Bauhof für die tatkräftige Unterstützung. Darüber hinaus berichtet er von der Auszeichnung des Bürgermeisters bei der JHV mit der Floriani-Plakette als Zeichen des Dankes, der Wertschätzung und der Verbundenheit.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:15 Uhr.

Der Vorsitzende

Karl Wutschitz  
Bürgermeister

Der Schriftführer

Daniel Novak  
Gemeindeamtsleiter